

7. Satzung

vom 26.03.2025

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/ SGV NRW 2023), - in der aktuellen Fassung - , und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), - in der aktuellen Fassung -, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	6,00 v.H. des	Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		40,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	4,00 v.H. des	Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

450,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossene 7. Satzung vom 26.03.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 17.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.03.2025

Gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin